

NEPTUN WERFT GmbH & Co. KG
Rostock

Jahresabschluss und Bestätigungsvermerk
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis
zum 31. Dezember 2022

NEPTUN WERFT GmbH & Co. KG, Rostock

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022

Gewinn- und Verlustrechnung

	2022		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		43.282.822,45	174.153.949,83
2. Erhöhung des Bestands an unfertigen Erzeugnissen und unfertigen Leistungen		25.286.912,24	-47.743.335,07
3. sonstige betriebliche Erträge		20.376.548,17	5.826.417,19
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	-14.341.016,83		-44.165.091,58
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-20.331.634,82		-32.777.941,75
5. Personalaufwand		-34.672.651,65	-76.943.033,33
a) Löhne und Gehälter	-19.235.182,61		-19.745.600,11
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-4.390.921,90		-4.883.320,07
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-23.626.104,51	-24.628.920,18
7. sonstige betriebliche Aufwendungen			
- davon aus Währungsumrechnung:			
EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 188,86) -			
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		-381,14	13.853,39
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-318.871,03	-376.583,19
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		3.644,12	0,00
11. Ergebnis nach Steuern	1.653.570,92		-23.716.881,66
12. sonstige Steuern		-130.614,68	-129.572,54
13. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	1.522.956,24		-23.846.454,20
14. Gutschrift/Belastung auf dem Verlustsonderkonto des Kommanditisten		-1.522.956,24	23.846.454,20
15. Bilanzgewinn/-verlust		0,00	0,00

NEPTUN WERFT GmbH & Co. KG, Rostock
Anlage zur Bilanz für das Geschäftsjahr 2022

ALLGEMEINES

Die Gesellschaft nimmt die Befreiungsvorschrift des § 264b HGB in Anspruch und verzichtet danach auf Erstellung von Anhang und Lagebericht und legt den Jahresabschluss nicht offen. Angaben zu Posten der Bilanz werden aus Gründen der Übersichtlichkeit in diese Anlage zur Bilanz aufgenommen. Der Jahresabschluss der Gesellschaft wird in den Konzernabschluss der MEYER NEPTUN, Senningerberg, Luxemburg, einbezogen. Dieser Konzernabschluss wird im Bundesanzeiger veröffentlicht.

FORDERUNGEN UND SONSTIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen sind wie im Vorjahr bis zu einem Jahr fällig und betreffen in voller Höhe Lieferungen und Leistungen.

VERBINDLICHKEITEN

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten stellen sich wie folgt dar:

	31.12.2022 T€	davon Restlaufzeit in T€				31.12.2021 T€
		bis 1 Jahr	bis 1 Jahr (Vorjahr)	über 1 Jahr	über 1 Jahr (Vorjahr)	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	6.250	5.000	5.000	1.250	6.250	11.250
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen (davon gegenüber verbundenen Unternehmen)	25.000	25.000	(0)	(0)	1.288	1.288
(davon gegenüber Gesellschafter)	25.000	25.000	(0)	(0)	(0)	(0)
(davon bei den Vorräten gekürzt)	(0)	(0)	(0)	(0)	(0)	(0)
	25.000	25.000	(0)	(0)	1.288	1.288
	0	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	10.209	10.192	9.134	17	39	9.173
Verbindlichkeiten gg.über verbundenen Unternehmen (davon gegenüber Gesellschafter)	38.065	38.065	54.000	(0)	(0)	54.000
(davon gegenüber Gesellschafter)	(50)	(50)	(51.450)	(0)	(0)	(51.450)
Sonstige Verbindlichkeiten	4.806	4.806	2.233	0	(0)	2.233
	59.330	58.063	70.367	1.267	6.289	76.656

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen enthalten Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von TEUR 1.889 (Vorjahr: TEUR 2.395) sowie sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von TEUR 36.176 (Vorjahr: TEUR 51.605). Forderungen und Verbindlichkeiten gegen jeweils eine Gesellschaft werden saldiert ausgewiesen. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von TEUR 50 (Vorjahr: TEUR 51.450) bestehen gegenüber der Gesellschafterin.

HAFTUNGSVERHÄLTNISSE

Es bestehen Haftungsverhältnisse betreffend Pensionsverpflichtungen (TEUR 73), Verpflichtungen aus Altersteilzeit (TEUR 3.621) sowie Verpflichtungen für Jubiläen (TEUR 164), für die die Gesellschaft und die MSW Verwaltungs AG, Gamprin-Bendern/Liechtenstein, gesamtschuldnerisch haften. Mit einer Inanspruchnahme oder Belastung der Gesellschaft wird nicht gerechnet, da sämtliche Verpflichtungen bis dato pünktlich geleistet werden.

Rostock, den 28. Juni 2023

Bernard Meyer

Thomas Weigend

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die NEPTUN WERFT GmbH & Co. KG, Rostock

PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben den Jahresabschluss der NEPTUN WERFT GmbH & Co. KG, Rostock – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss unter Beachtung der in Anspruch genommenen Erleichterungsvorschriften des § 264b HGB in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

HINWEIS AUF EINEN SONSTIGEN SACHVERHALT

Unter Inanspruchnahme der Erleichterungsvorschrift des § 264b HGB wurden kein Anhang und kein Lagebericht aufgestellt. Im Zeitpunkt der Beendigung unserer Abschlussprüfung konnte nicht abschließend beurteilt werden, ob die Befreiungsvorschrift des § 264b HGB zu Recht in Anspruch genommen worden ist, weil die Voraussetzungen nach § 264b Nr. 1 bis Nr. 4 HGB ihrer Art nach erst zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt werden können. Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss ist diesbezüglich nicht modifiziert.

VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der unter Beachtung der in Anspruch genommenen Erleichterungsvorschriften des § 264b HGB den deutschen, handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen

nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsysteem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmensaktivität aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmensaktivität nicht mehr fortführen kann.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsysteem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Bremen, 30. Juni 2023

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Zypress
Wirtschaftsprüfer

Renken
Wirtschaftsprüfer